

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (2. Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2014)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2014, beschlossen:

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „ausüben“ die Wortfolge „und davon gegen Kostenersatz Kopien herstellen“ eingefügt.

2. Dem § 35 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Rechtsträger von Krankenanstalten sind verpflichtet, den Patienten klare Preisinformationen zur Verfügung zu stellen, soweit sie im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbar sind und die Leistungen nicht über den BURGEF abgerechnet oder durch einen inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen werden.

(7) Patienten sind auf Nachfrage über das Bestehen und die wesentlichen Aspekte einer Haftpflichtversicherung nach § 23a zu informieren.“

3. Dem § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Aufnahme von Personen, die über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen und bei denen keine Unabweisbarkeit vorliegt, kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme die Krankenanstalt ihrem Versorgungsauftrag nach dem LAKAP 2008 (§ 14) für Personen mit Wohnort im Bundesgebiet nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum nachkommen könnte. Solche Beschränkungen der Aufnahme sind auf das notwendige und angemessene Maß zu begrenzen und bei Patientenfragen bekannt zu geben.“

4. Dem § 75 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Krankenanstalt hat, sofern die Leistungen nicht über den BURGEF abgerechnet oder von einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen werden, nach erbrachter Leistung eine Rechnung darüber auszustellen.

(4) Die einem Patienten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in Rechnung gestellten Kosten sind nach objektiven, nicht diskriminierenden Kriterien zu berechnen.“

5. Dem § 86 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 35 Abs. 1 Z 1, § 35 Abs. 6 und 7, § 60 Abs. 3 sowie § 75 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die in Art. 7 EU-Patientenmobilitätsgesetz - EU-PMG, BGBl. I Nr. 32/2014, enthaltenen Änderungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten- und Kuranstalten (KAKuG) im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, ausgeführt.

Das EU-Patientenmobilitätsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45–65 („Patientenmobilitätsrichtlinie“). Diese Richtlinie soll die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung innerhalb der EU erleichtern.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Herbeiführung einer grundsatzgesetzeskonformen Rechtslage, Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs umfassen

- Erweiterung der Patientenrechte in Richtung mehr Informationen.
- Verpflichtung des Rechtsträgers zur Rechnungslegung bei Selbstzahlern.
- Recht auf Herstellung von Kopien der Krankengeschichte bei Kostenersatz.
- Möglichkeit zur Beschränkung des Behandlungszugangs von im Ausland wohnenden Personen.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle zum Bgld. KAG 2000.

Alternative:

Keine. Es werden grundsatzgesetzliche Vorgaben des KAKuG, die sich auf Grund des EU-Patientenmobilitätsgesetzes ergeben, landesgesetzlich ausgeführt. Umsetzungspflicht durch die Richtlinie 2011/24/EU.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden unmittelbar Mehrkosten. Inwieweit Kosten auf Grund von Patientenfragen im Zusammenhang mit planbaren Eingriffen auftreten, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Mittelbar könnten dem Land im Rahmen der Betriebsabgangsdeckung Mehrkosten erwachsen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU über die Auswirkung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in innerstaatliches Recht wurde u.a. auch für den Bereich des Krankenanstaltenrechts ein Handlungsbedarf gesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die in Art. 7 EU-Patientenmobilitätsgesetz - EU-PMG enthaltenen Änderungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten- und Kuranstalten (KAKuG) im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 ausgeführt.

Das EU-Patientenmobilitätsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung („Patientenmobilitätsrichtlinie“). Diese Richtlinie soll die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung innerhalb der EU erleichtern.

Die Ausführungsgesetzgebung dient der Herbeiführung einer grundsatzgesetzeskonformen Rechtslage als Folge der Umsetzungsverpflichtung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

So wird die Verpflichtung des Rechtsträgers zur Herstellung von Kopien der Krankengeschichte gegen Kostenersatz normiert. Ferner werden die Patientenrechte in Bezug auf eine verpflichtende Preisinformation und zur Informationserteilung über die Haftpflichtversicherung erweitert. Zwecks Kostenwahrheit erfolgt ferner eine Verpflichtung des Rechtsträgers, Kosten nach objektiven, nicht diskriminierenden Kriterien zu berechnen. Bei Selbstzahlern besteht zudem die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung. Im Interesse der Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines bestimmten Niveaus der Heilkunde im Inland oder wenn die Erhaltung der medizinischen Versorgung im Inland gefährdet wäre, erfolgt eine gesetzliche Ermächtigung zur Beschränkung des Behandlungszugangs von im Ausland wohnenden Personen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 35 Abs. 1 Z 1, Abs. 6 und 7):

§ 35 des Bgld. KAG 2000 verpflichtet die Rechtsträger von Krankenanstalten, im Rahmen ihrer Organisation für die Gewährleistung von bestimmten Patientenrechten zu sorgen.

Im Zusammenhang mit der Führung von Krankengeschichten sieht das EU-Patientenmobilitätsgesetz vor, dass Patienten Einsicht in ihre Krankengeschichte zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen ist. In § 35 Abs. 1 Z 1 geltender Fassung ist bereits normiert, dass die Rechtsträger dafür Sorge zu tragen haben, dass Patienten Information über die ihnen zustehenden Rechte erhalten sowie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können. Diese Bestimmung wird hinsichtlich der Regelung der Herstellung von Kopien gegen Kostenersatz ergänzt.

Zufolge des Gesetzes sind ferner den Patienten eine klare Preisinformation sowie Informationen über die Haftpflichtversicherung der Krankenanstalt zur Verfügung zu stellen. Dies wird in Erweiterung der Bestimmung über Patientenrechte hiermit landesgesetzlich ausgeführt.

Zu Z 3 (§ 60 Abs. 3):

Das EU-Patientenmobilitätsgesetz räumt dem Landesgesetzgeber im Rahmen des § 29 Abs. 1a KAKuG die Möglichkeit ein, vorzusehen, dass die Aufnahme von Personen mit Wohnsitz im Ausland in eine Krankenanstalt abgelehnt werden kann, sofern diese Krankenanstalt ansonsten ihrem Versorgungsauftrag nach dem Landeskrankenanstaltenplan für Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nicht mehr in einem angemessenem Zeitraum nachkommen kann. Davon ausgenommen sind Fälle der Unabweisbarkeit (§ 50 Abs. 4 Bgld. KAG 2000). In den Erläuterungen zu § 29 Abs. 1a KAKuG wird auf Art. 4 Abs. 3 der Patientenmobilitätsrichtlinie Bezug genommen, wonach ein Mitgliedstaat, sofern dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (zB unzumutbar lange Wartezeiten für Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet) gerechtfertigt ist, die Möglichkeit hat, Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zu Behandlungen zu beschließen, um seiner grundlegenden Verantwortung, einen ausreichenden und ständigen Zugang zur Gesundheitsversorgung in seinem Hoheitsgebiet sicherzustellen, gerecht zu werden. Nach Art. 4 Abs. 3 letzter Satz der Patientenmobilitätsrichtlinie sind solche Maßnahmen auf das notwendige und angemessene Maß zu begrenzen und dürfen kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen. Auf Patientenanfrage sind diese entsprechend zu informieren.

Zu Z 4 (§ 75 Abs. 3 und 4):

Zur Sicherstellung der Anwendung der Patientenmobilitätsrichtlinie auf private Krankenanstalten sieht das EU-Patientenmobilitätsgesetz vor, dass Patienten im Sinne der angeführten Richtlinie Kosten nach objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien zu berechnen sind und - im Fall von Selbstzahlern - eine Rechnung darüber auszustellen ist.

Mit den Bestimmungen der jeweils neuen Abs. 3 werden diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 KAKuG) landesgesetzlich ausgeführt.

Zu Z 5 (§ 86 Abs. 18):

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.